

Beide wollen es – aber es bleibt Missbrauch

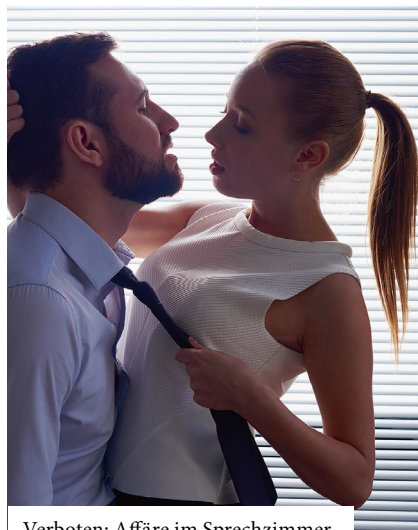
Sexueller Kontakt im Behandlungszimmer

Das Oberlandesgericht Hamm hat entschieden, dass eine sexuelle Beziehung mit einer Patientin in der Regel missbräulich ist – und Ausnahmen definiert.

Eine Frau nahm innerhalb eines Jahres über 30 Behandlungstermine bei einem Orthopäden wahr, in deren Verlauf sich die beiden sexuell näherkamen. Der Arzt wurde deshalb vom Amtsgericht Essen wegen sexuellen Missbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten auf Bewährung verurteilt. Dagegen legte er Berufung ein.

Das Landgericht Essen stellte sich in nächster Instanz auf seine Seite: Es war der Ansicht, dass die Patientin nicht von der Autorität des Arztes eingeschüchtert und eingenommen worden sei, sondern selbstbestimmt die Vertiefung der Beziehung gesucht habe. Der Mediziner habe folglich seine Vertrauensstellung nicht ausgenutzt. Er wurde freigesprochen.

Gegen diese Entscheidung wiederum legten die Staatsanwaltschaft und die Patientin Revision beim Oberlandesgericht Hamm ein. Dieses schließlich argumen-



Verboten: Affäre im Sprechzimmer.

tierte, dass es für eine Strafbarkeit nach § 174c StGB irrelevant sei, ob die Initiative von der Patientin ausgehe oder ob die Handlungen ihrem Willen entsprächen. Ein Missbrauch der besonderen Autoritäts- und Vertrauensstellung liege nur dann nicht vor, wenn sich Arzt und Patientin auf Augenhöhe begegnen (Az: 5 RVs 60/22).

Das Verfahren wurde zurückverwiesen. Das Landgericht muss nun klären, ob sich die beiderseitige Anziehung bereits vor dem ersten Sex manifestiert hat, in welchem Umfang eine Kommunikation auch außerhalb der Praxis stattgefunden hat und warum die Patientin nach dem ersten Mal weiterhin Kontakt mit dem Arzt pflegte. ■

Pia Nicklas

Lesen Sie auch die neueste Folge unserer Serie „Der Hausarzt/die Hausärztin vor Gericht“ ab S. 50!

Rezepte immer selbst unterschreiben!

Eine urologische Praxis beschäftigte eine Ärztin, ohne dies dem Zulassungsausschuss anzuzeigen. Die Medizinerin unterschrieb mehrfach Verordnungen, die mit einem Stempel des Praxisinhabers versehen waren. Als dies aufflog, beantragte die AOK Hessen die Festsetzung eines „sonstigen Schadens“ in der respektablen Höhe von 475.018,09 Euro.

Gegen diese Forderung ging der Praxisinhaber gerichtlich vor. Das Sozialgericht Marburg stellte sich auf die Seite der Kasse (Az.: S 17 KA 282/19 und S 17 KA 391/19 ER). Es betonte, dass das Gebot zur persönlichen Leistungserbringung nicht nur die Entscheidung über das Medikament umfasse, sondern auch die persönliche Ausstellung und Unterzeichnung der Verordnung. Die Unterschrift sei somit nicht als bloße Formalie einzuordnen. Sie diene dem Schutz von Leben und Gesundheit. Daher komme es auch nicht darauf an, dass den Krankenkassen die gleichen Kosten entstanden wären, wenn der Arzt die Rezepte selbst unterschrieben hätte. ■

pin ■

Kein Kindergeld während der Facharztweiterbildung

Eltern erhalten Kindergeld bis zum 25. Geburtstag des Nachwuchses, wenn dieser eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert. Der Bundesfinanzhof entschied nun, dass eine Facharzt-Weiterbildung nicht dazu zählt.

Im konkreten Fall war eine Ärztin für ihre Weiterbildung ein Dienstverhältnis mit einer Klinik eingegangen. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug 42 Stunden. Mit Beginn stellte die Familienkasse die Kindergeldzahlung an ihre Eltern ein.

Das höchste Gericht gab nun vor, dass es sich bei einer Facharztweiterbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses nur dann um eine Ausbildung handele, wenn der Ausbildungscharakter im Vordergrund stehe (Az: III R 40/21). Im vorliegenden Fall setzte aber die Ärztin ihre medizinische Qualifikation bereits ein und erhielt hierfür ein angemessenes Entgelt und nicht lediglich eine Ausbildungsvergütung. Die theoretische Wissensvermittlung hatte im Vergleich zu ihrer Tätigkeit als Ärztin einen deutlich geringeren Umfang. ■

pin ■